

Abrechnung Behandlungskosten ukrainischer Soldaten

Von der KZBV erhielten wir ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 30.01.2025 zum neuen Verfahren bei der Abrechnung von Behandlungskosten neu evakuierter sowie in Behandlung befindlicher ukrainischer Soldaten mit Rechnungsdatum nach dem 29.01.2025.

Erstmals wickelt BVA die Kosten ab

Für die Abwicklung der Kosten der medizinischen Versorgung der Kriegsverletzten wird erstmals das Bundesverwaltungsamt (BVA) bestimmt, das im Rahmen des neuen Verfahrens der gemeinsamen Aufsicht von Bundesinnenministerium (BMI) und BMG untersteht.

Die Neuerung betrifft nur die Krankenbehandlung von über das MedEvac-Programm evakuierten ukrainischen Soldaten. Die Behandlung hilfsbedürftiger Geflüchteter aus der Ukraine wird wie bisher gehandhabt.

Wenn ambulante ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen in Anspruch genommen werden, ist eine Rechnungsstellung unmittelbar gegenüber dem BVA vorgesehen. Bitte richten Sie Ihre Rechnungen an folgende Adresse:

Bundesverwaltungsamt
Dienstleistungszentrum
Beihilfe – Ukraine
Referat B II 1
Postfach 163
30001 Hannover

Soldat schließt mit Arzt Behandlungsvertrag

Der Soldat schließt unter Vorlage der Kostenübernahmebestätigung des BVA einen Behandlungsvertrag mit der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung der Kosten durch das BVA ohne Beteiligung der Soldaten. Die Abrechnung in solchen Einzelfällen hat den Leistungsmaßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung zu folgen und aufgrund der Abrechnungserfordernisse im ambulanten Bereich in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (ohne Eigenbehalte). Eine Abrechnung auf Basis von GOÄ/GOZ ist zulässig soweit erforderlich. Dabei deckt die Kostenerstattung durch das BVA nur medizinisch notwendige Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 GOÄ bzw. GOZ ab. Kosten für eine darüber hinausgehende Versorgung werden nicht erstattet.

Weitere Kosten für Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel werden durch die militärischen Patienten grundsätzlich in Vorleistung erbracht, wobei Abschlagszahlungen durch das BVA möglich sind. Das BVA stellt auch für den Bereich der Heilmittel den Berechtigten eine Kostenübernahmebestätigung aus. Höchstgrenze sind dabei die GKV-Sätze. Die Erstattung der dann noch übrigen Kosten erfolgt durch das BVA. Dabei orientiert sich der Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln an den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses der GKV.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de